**Erstattung von Handy- / Telefonkosten / Erstattung Kosten für Internetnutzung (Muster)**

Zu diesem Muster:

1.     Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

2.     Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

3.     Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

4.     Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

5.     Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

6.     Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de

**Vereinbarung über die Erstattung von Kosten für ein Handy / Telefon / Internet (Muster)**

Zwischen

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

- nachfolgend *Arbeitgeber* genannt -

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend *Arbeitnehmer* genannt –

wird mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] entsprechend der bereits mündlich getroffenen Vereinbarung und als Ergänzung zu dem bestehenden Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] Folgendes vereinbart:

Bitte zwischen Variante A und B durch Ankreuzen auswählen!

 Variante A (tatsächliche Übernahme der betrieblich veranlassten Kosten)

1. Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die betrieblich veranlasste Nutzung von privaten Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy, Internet) entstehen, dies nach Vorlage einer Auslagenabrechnung (z. B. in Form von Einzelverbindungsnachweisen). Der Erstattungsbetrag wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt.

2. Beide Parteien gehen davon aus, dass die Erstattung der unter oben 1. genannten Kosten derzeit auf Seiten des Arbeitnehmers nicht zu versteuern ist und hierauf auch keine Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Sollte sich die gesetzliche Lage insoweit ändern, wird der Arbeitnehmer die durch die Kostenerstattung ausgelösten Steuern sowie Abgaben (ggf. anteilig) tragen.

 Variante B (pauschaler Höchstbetrag für Telefonverbindungen)

1. Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer die Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die betriebliche Nutzung seines Telefons (Handy oder Festnetztelefon) entstehen in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20 Euro brutto pro Monat. Der Betrag wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Bei prozentualer Erstattung legt der Arbeitnehmer die monatliche Rechnung jeweils innerhalb von längstenfalls 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Erstattung der (anteiligen) Kosten vor.

2. Der Arbeitnehmer versichert, dass ihm Aufwendungen für die laufende Nutzung seines Telefons (Handy oder Festnetztelefon) in Höhe von durchschnittlich \_\_\_\_ Euro (Durchschnittsbetrag von mindestens 3 Monatsabrechnungen) entstehen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn diese Aufwendungen den angegebenen Betrag unterschreiten.

3. Beide Parteien gehen davon aus, dass die Erstattung der unter oben 1. genannten Kosten derzeit auf Seiten des Arbeitnehmers nicht zu versteuern ist und hierauf auch keine Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Sollte sich die gesetzliche Lage insoweit ändern, wird der Arbeitnehmer die durch die Kostenerstattung ausgelösten Steuern sowie Abgaben (ggf. anteilig) tragen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_\_\_ [Datum] unberührt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber